

Rahmenvertrag

Vergabe-Nr. EBE-502 013

Zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt
Entwässerungsbetrieb
99111 Erfurt

(nachfolgend Auftraggeber)

und

...
...
...

(nachfolgend Auftragnehmer)

1. Gegenstand des Rahmenvertrages

Gegenstand des Rahmenvertrages sind Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, bauliche Maßnahmen zur Havariebeseitigung, partielle Erneuerungsmaßnahmen an den öffentlichen Anlagen der Abwasserableitung (Kanalhaltungen, Anschlusskanäle, Schachtbauwerke, Ingenieurbauwerke) sowie die satzungsgerechte Herstellung von Anschlusskanälen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt. Bestandteile von privaten Grundstücks-entwässerungsanlagen (z.B. Anschlussleitungen, Grundleitungen, Anschlussschächte) sind nicht Vertragsgegenstand.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

- dieser Vertrag,
- der Jahreskatalog - Auftragsleistungsverzeichnis (gemäß **Anlage**),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes der Landeshauptstadt Erfurt (in der jeweils gültigen Fassung – veröffentlicht: <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/beruf/ausschreibungen/info/index.html>)
- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist dem gegenüber ausgeschlossen, selbst wenn auf sie in späterer Einzelkorrespondenz Bezug genommen werden sollte.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 geschlossen.

4. Kein Anspruch auf Einzelaufträge / kein Mindestauftragsvolumen

Dieser Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch auf den Abschluss von Einzelaufträgen. Dem Auftragnehmer wird dementsprechend kein Mindestauftragsvolumen garantiert.

Art, Umfang und Häufigkeit der Einsätze können vor Auftragserteilung nicht vorhergesagt werden. Sie ergeben sich aus plötzlichen Havarieereignissen, kurzfristig durchgeführten Kanalzustandsbewertungen, mitwirkungsbedingten Reparaturleistungen, zur Abwendung von Folgeschäden sowie für die Herstellung von Anschlusskanälen.

5. Erteilung der Einzelbeauftragung / Reaktionszeiten

Die Einzelaufträge für die Havarie-, und Reparaturleistungen werden dem Auftragnehmer ausschließlich vom Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt erteilt. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich in Textform. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten (z.B. bei Havarieereignissen) mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt. Diese Regelungen gelten im Einzelfall auch für die unter den Punkten 6.14 und 6.15 aufgeführten Teilleistungen bzw. Lieferungen.

Die Auswahl des Auftragnehmers unter mehreren Rahmenvertragspartnern gemäß § 4a EU Abs. 4 Nr. 1 VOB/A erfolgt im rotlierenden System.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr unverzüglich, spätestens 120 Minuten nach telefonischer Benachrichtigung an jedem beliebigen Einsatzort im ausgeschriebenen Stadtgebiet mit den Arbeiten beginnen kann.

Die Abdeckung der Bauleistungen hat innerhalb der von der zuständigen Abteilung Kanalnetz des Auftraggebers nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

6. Vergütung

6.1

Bei den im LV aufgeführten Preisen handelt es sich um Netto-Preise.

6.2

Die Preise umfassen, soweit nicht anders vermerkt, sämtliche Kosten für die Ausführung der Leistungen selbst, die Kosten für die erforderlichen Stoffe und Bauteile, für den Verbrauch an Hilfs- und Betriebsstoffen, für den Bruch-, Verschnitt- und Steuerverlust, für das Vorhalten von Maschinen, Geräten, Handwerkszeug, Kleingerät und von Gerüsten sowie für Frachten und sonstige Fuhrkosten für Bauteile, Stoffe, Hilfsstoffe und Geräte bis zu den Verwendungsstellen einschließlich Auf- und Abladen.

6.3

Preise für das "Lieferrn" von Stoffen umfassen die Kosten für das Lieferrn der Stoffe einschließlich Frachten und sonstige Fuhrkosten bis zur Verwendungsstelle oder bis zum Lagerplatz des Auftraggebers sowie die Kosten für das Abladen.

6.4

Preise für das "Ausbauen" umfassen alle Kosten für den Ausbau der betroffenen Bauteile einschließlich der Nebenleistungen, insbesondere die Kosten für den Verbrauch an Hilfs- oder Betriebsstoffen sowie alle Transportkosten.

6.5

Aufgemessen und abgerechnet werden die infolge der ausgeführten Leistungen tatsächlich wiederhergestellten Flächen von Pflaster- und Plattenbelägen, Asphalttrag- und –deckschichten sowie sonstigen Oberflächen. Die einzelnen Flächen sind entsprechend Spezifikation mengenmäßig in einem gemeinsamen örtlichen Aufmaß zu dokumentieren.

6.6

Für Erschwernisse beim Anpassen an bestehende Oberflächenbeläge werden keine besonderen Zulagen bezahlt. Die Erschwernisse sind, soweit keine expliziten Beschreibungen im Jahreskatalog vorhanden sind, in die jeweiligen Einheitspreise einkalkuliert. Dies betrifft Erschwernisse durch Einbauten, durch Bordführungen, Begrenzungen und aufgehende Wänden sowie für Anpassungen infolge von Höhenunterschieden im Bestand. Gleiches gilt auch für das Entfernen anhaftender Stoffe (Mörtelreste, Bettungsmaterial, Verschmutzungen usw.).

6.7

Für alle erbrachten Leistungen sind entsprechende Aufmaßunterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Diese beinhalten mindestens das Aufmaßblatt, Feldrisse und Lieferscheine.

6.8

Bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten des Entwässerungsbetriebes sind gelegentlich als Mitwirkungsleistungen bei koordinierten Bau- und Reparaturmaßnahmen anderer Versorgungs- oder Baulastträger auszuführen. Falls der Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für die beteiligten Versorgungs- oder Baulastträger auf der gleichen Baustelle erbringt, werden die Mehraufwendungen für die Koordinierung der Arbeiten nicht zusätzlich vergütet. Diese Mehraufwendungen sind bei der Kalkulation der Einheitspreise berücksichtigt. Die Koordinierung der Arbeiten erfolgt durch den AN selbständig.

6.9

Für den Handeinbau von bituminösem Mischgut ist die Verwendung von Thermobehältern zwingend vorgeschrieben. Die Aufwendungen sind in den Einheitspreisen enthalten.

6.10

Wiederverwendbarer Boden, der für die Baugrubenverfüllung unter unbefestigten Flächen (z.B. Grünflächen) wieder eingebaut wird, ist ohne zusätzliche Vergütung bei der Zwischenlagerung gegen Tagwasser zu schützen.

6.11

Erschwernisse durch die Ausführung der Arbeiten in der kalten Jahreszeit (Winterbau), welche auf Grund der Ausführungsfristen erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet. Witterungsverhältnisse, mit denen normalerweise über das Jahr gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung. Es dürfen keine gefrorenen Stoffe (Schüttgüter, Einbaumaterialien) eingebaut werden.

6.12

Zur Ausführung der Leistungen gemäß Jahreskatalog sind grundsätzlich die Arbeitstage Montag bis Freitag zu nutzen. In Ausnahmefällen kann vom Auftraggeber Nachtarbeit, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit angefordert werden. In diesem Fall, ist die Einsatzzeit zu erfassen und dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Für diese besonderen Einsätze wird ein Zuschlag i. H. von 20% auf die unter die Ordnungsziffer 08.02. des Auftragsleistungsverzeichnis gewährt.

6.13

Für Arbeiten an den Arbeitstagen Montag bis Freitag, die in Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Verkehrsspitzenzeiten nur zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr durchgeführt werden müssen (eingeschränkte Arbeitszeit), wird ein Zuschlag von 13 % auf die Gesamtsumme gewährt. Diese Arbeitszeiteinschränkung ist nur auf ausdrückliche und schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers durchzuführen.

6.14

Im LV-Untertitel 01.02 sind Standardfälle für Arbeitsstellen / Verkehrssicherungen nach den Regelplänen für innerörtliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke entsprechend den einschlägigen Richtlinien (Richtlinien der Arbeitssicherung an Straßen [RSA 21] sowie Arbeitsstättenrichtlinie für Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen [ASR 5.2]) enthalten. Diese sind bei Übereinstimmung mit der jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnung entsprechend anzuwenden und nach dem LV abzurechnen. Für darüber hinaus gehende Aufwendungen, die im LV explizit nicht beschrieben sind bzw. für Arbeitsstellen deren Regelplanvarianten im LV nicht enthalten sind, ist jeweils ein separates Objekt bezogenes Angebot zu erstellen und dem Entwässerungsbetrieb zur Bestätigung vorzulegen. Diese Leistungen sind in den Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen separat auszuweisen.

6.15

Der Einsatz von Bauteilen und Einbaumaterialien, welche im LV nicht aufgeführt sind, bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Nach Vorlage der entsprechenden Angebots-, Liefer- und Rechnungsunterlagen werden diese Bauteile und Einbaumaterialien

frei Baustelle mit einem Zuschlag von 10% zu den tatsächlich gezahlten Einkaufspreisen vergütet.

6.16

Für die Kontroll-, Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen der Baustellen zum Zwecke der Verkehrssicherung nach ZTV-SA werden nur die Wochentage vergütet, an denen die Baustelle durch den Auftragnehmer nicht besetzt ist. An Arbeitstagen, an denen die Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Bauausführung vor Ort sind, erfolgen die Leistungen zur Kontrolle der Verkehrssicherung eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer selbst und werden nicht gesondert vergütet.

7. Preisanpassung

Die Einheitspreise des als **Anlage** beigefügten Auftragsleistungsverzeichnisses gelten zunächst für Leistungen im ersten und zweiten Vertragsjahr (2025 und 2026). Für das dritte und vierte Vertragsjahr (2027 und 2028) erfolgt auf Grundlage des unten genannten Preisindex* eine Anpassung der Einheitspreise nach der folgenden Formel:

EP-A = jeweiliger Netto-Einheitspreis gemäß Auftragsleistungsverzeichnis

EP-J3 = jeweiliger Netto-Einheitspreis für Leistungen im 3. Vertragsjahr (01.01.-31.12.2027)

EP-J4 = jeweiliger Netto-Einheitspreis für Leistungen im 4. Vertragsjahr (01.01.-31.12.2028)

PI-A = Wert Preis-Index* für das 4. Quartal 2024

PI-J3 = Wert Preis-Index* für das 4. Quartal 2026

PI-J4 = Wert Preis-Index* für das 4. Quartal 2027

$$\text{EP-L3} = \frac{\text{PI-J3}}{\text{PI-A}}$$

$$\text{EP-L4} = \frac{\text{PI-J4}}{\text{PI-A}}$$

* Maßgeblicher Preisindex ist der Baupreisindex Ingenieurbau, Bauarbeiten (Tiefbau, Ortskanäle) (Nr. 61261, Code BPNS3). Dieser ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abrufbar.

8. Leistungsbeschreibung im LV

8.1

Für die Ausführung und das Aufmaß des Bodenaushubes für Abwasserkanäle gelten zunächst die lichten Mindestgrabenbreiten nach den Tabellen 1 und 2 der DIN EN 1610 unter Einbeziehung der Verbaubreiten bei Einsatz von Linearverbauelementen. In begründeten

Fällen (z.B. für die Freilegung benachbarter Leitungen und Kabel) werden die Mehrmengen für den Bodenaushub und die Rückverfüllung nach gemeinsamen örtlichem Aufmaß mit dem zuständigen Bauleiter des Erfurter Entwässerungsbetriebes erfasst. Abgerechnet werden die Kanal- und Leitungsgräben im Regelfall mit senkrechten Wänden.

8.2

Abweichungen von den in diesen Vorbemerkungen genannten Abrechnungsgrundsätzen sind mit dem Auftraggeber vor Einzelauftragserteilung zu vereinbaren.

8.3

Die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen und Schächten sind gemäß DIN EN 1610 mit Wasser (Verfahren "W") durchzuführen. Die Prüfungsanforderungen werden im Einzelauftrag vom Auftraggeber vorgegeben. Dichtheitsprüfungen mit Luft ("LC" bzw. "LD") sind vor Einzelauftragserteilung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

8.4

Für Bauteile, Liefer- und Einbaumaterialien, sind nur die im Bieterangabenverzeichnis eingetragenen Fabrikate bzw. Produkte einzusetzen. Für davon abweichende Bauteile und Materialien ist die unter Punkt 6.15 aufgeführte Verfahrensweise anzuwenden.

8.5

Soweit in den Texten der Einzelpositionen keine Vorschriften und Richtlinien vermerkt sind, gelten die derzeit anerkannten technischen Vorschriften und Regelwerke zum Stand der Angebotsabgabe. Veränderungen der anerkannten Regeln der Technik im Vertragszeitraum, die zu einer höheren Qualität der Leistung bzw. des zum Einsatz kommenden Materials führen und eine Mehrvergütung der Leistung rechtfertigen, sind vor deren Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen.

8.6

Der in einzelnen LV-Positionen angegebene Betriebshof / Bauhof des Auftraggebers (Erfurter Entwässerungsbetrieb) befindet sich in Erfurt-Kühnhausen in der Friedrich-Kritz-Straße. Die entstehenden Transportaufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen enthalten.

8.7

Stundenlohnarbeiten sowie Nachweisleistungen für den Einsatz von Maschinen- und Gerätetechnik bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Anordnung durch den zuständigen Bauleiter des Erfurter Entwässerungsbetriebes und können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

9. Bestandseinmessungen von Kanälen und Entwässerungsanlagen

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Bestandseinmessung und Übergabe von Einmessskizzen an den Auftraggeber, welche die Angaben gemäß der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Tiefbau- u. Verkehrsamtes der Stadt Erfurt beinhalten. Die Daten sind digital möglichst zusammen mit den Aufmaßunterlagen zu übergeben.

10. Zustandsfeststellung / einfache Beweissicherung / Freistellung

Zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter ist vom Auftragnehmer eine Zustandsfeststellung / einfache Beweissicherung hinsichtlich Schäden aller Art an benachbarten Gebäuden und Anlagen vor Baubeginn durchzuführen. Zur Beweissicherung sind vom Auftragnehmer der Zustand der im Baubereich und in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Straßen, Wege und Oberflächen sowie baulichen und verkehrstechnischen Anlagen und der Einfriedungen angrenzender Grundstücke fotografisch und schriftlich (Eigendokumentation) aufzunehmen. Festgestellte Schäden sind festzuhalten und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Aufwand für die Zustandsfeststellung / einfache Beweissicherung ist in den Positionen des Untertitels Baustelleneinrichtung mit enthalten.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf die von dem Auftragnehmer erbrachten Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen.

11. Ausbaustoffe / Abfälle

11.1

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe haben unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen. Sofern der Auftragnehmer nicht selbst die Anforderungen für die abfalltechnischen Tätigkeiten besitzt, hat der AN für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe zu beauftragen und die dazugehörigen Nachweise, die die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen genannten Forderungen erfüllen, unmittelbar nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

11.2

Bei den im LV aufgeführten Ausbau- und Aushubstoffen sowie Abfällen handelt es sich zunächst um Materialien mit geringen umweltrelevanten Belastungen hinsichtlich abfallrechtlicher Zuordnung und Entsorgungsweg. Für die ungebundenen Tragschichtmaterialien sowie die Betonaufbruchmaterialien sind Belastungen bis einschließlich RC-2, BM-F2 und BG-F2 der Ersatzbaustoffverordnung in die Einheitspreise der Aufbruch- bzw. Aushubpositionen einzukalkulieren. Für die ausgehobenen Bodenmaterialien ist im LV eine Zuordnungsklassifizierung bis einschließlich RC-2, BM-F2 und BG-F2 der Ersatzbaustoffverordnung für die Einheitspreise maßgebend.

Sollte sich im Zuge der Tiefbauarbeiten ein begründeter Verdacht für eine höhere Schadstoffbelastung ergeben, sind die Ausbau- und Aushubmengen nach örtlicher Abstimmung mit der zuständigen Bauleitung des Entwässerungsbetriebes in dichten abgedeckten Containern (bis 5 t Fassungsvermögen) zwischenzulagern und je nach Ergebnis der danach erfolgenden qualitativen Deklarationsanalyse auf dem festgelegten Entsorgungsweg mit entsprechenden Entsorgungsnachweis zu beseitigen. Für die Entsorgungsleistungen der oberhalb der Grenzwerte der Deponieklasse DK I bzw. RC-2, BM-

F2 und BG-F2 der Ersatzbaustoffverordnung zugeordneten Materialien sind im Jahreskatalog (Auftrags-LV) Positionen enthalten.

11.3

Für den Ausbauasphalt sind im Jahres-LV Materialien der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 (Fassung 2005) und Deponieklasse DK 0 nach DepV erfasst, die auf der Baustelle sensitiv keine Auffälligkeiten haben. Diese Asphaltmaterialien sind als nicht gefährlicher Abfall der AVV-Schlüssel-Nr. 17 03 02 zu beseitigen.

Liegt im Zuge der Aufbrucharbeiten ein begründeter Verdacht für eine höhere Schadstoffbelastung des Ausbauasphalts vor (z.B. auffälliger aromatischer Geruch beim Ausbau, atypische Farbe bzw. Konsistenz) sind die Aufbruchmengen nach örtlicher Abstimmung mit der zuständigen Bauleitung des Entwässerungsbetriebes in dichten abgedeckten Containern (bis 5 t Fassungsvermögen) zwischenzulagern und je nach Ergebnis der danach erfolgenden qualitativen Deklarationsanalyse auf dem vorgegebenen Entsorgungsweg zu beseitigen. Die entsprechenden Positionen zum Aufbruch, zur Aufnahme und Zwischenlagerung sowie zur Entsorgung entsprechend abschließender Zuordnung nach RuVA-StB 01, Fassung 2005 (Verwertungsklasse B oder C) und AVV-Schlüssel-Nr. 17 03 01 oder 17 03 02 (gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall) sind im Jahreskatalog (Auftrags-LV) enthalten.

Für die begründeten Deklarationsanalysen von belasteten und zwischengelagerten Ausbau- und Aushubmaterialien sind entsprechende Leistungspositionen mit dem Standarduntersuchungsprogramm im Jahres-LV enthalten.

Erfurt, den

..., den

Entwässerungsbetrieb LH Erfurt

...

Anlage – Jahreskatalog (Auftragsleistungsverzeichnis)